

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 16	60
---------	----	-------	----

Frauenfeld, 20. Dezember 2016

1011

Einfache Anfrage von Joe Brägger vom 20. Oktober 2016 „Alkoholverkauf an Jugendliche vs Gesundheitsförderung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstoss zielt darauf ab, insbesondere die Gemeinden hinsichtlich der Gesundheitsförderung und Suchtprävention zum Alkohol- und Tabakkonsum von Jugendlichen verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Hintergrund bildet das Resultat von Testkäufen von Jugendlichen unter 16 Jahren, die im Thurgau eine im schweizweiten Vergleich hohe Quote ergaben.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Dem Kanton obliegt gemäss § 39 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1) die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht der Gesundheitsvorsorge, während die Gemeinden gemäss § 39 Abs. 4 GG für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen und Projekte zuständig sind. Das Amt für Gesundheit setzt den Auftrag des Kantons mittels verschiedener Konzepte, Programme und Projekte um und erteilt die damit einhergehenden Leistungs- und Projektaufträge. Bei der Suchtprävention stehen vor allem Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen im Zentrum. Einerseits werden suchtspezifische Massnahmen und andererseits Massnahmen zur allgemeinen Gesundheitsförderung, die auf die Stärkung von Ressourcen und die Schaffung von gesundheitsförderlichen Lebenswelten abzielen, umgesetzt. Die Suchtprävention stellt einen Dauerauftrag dar. Dazu gehört die laufende Beurteilung der einzelnen Tätigkeiten auch im Hinblick auf deren Optimierungsbedarf. Die verantwortlichen Stellen, insbesondere das kantonale Amt für Gesundheit und die Gemeinden, nehmen diesen Auftrag ernst. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, dem Auftrag stärker Nachachtung zu verschaffen.

Frage 2

Im Kanton Thurgau sind die Gemeinden für den Vollzug des Jugendschutzes im Bereich der Verkaufs- und Abgabebestimmungen bei Alkohol (vgl. § 5 Gastgewerbegesetz; RB 554.51) und Tabak (vgl. § 5 Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren; RB 812.4) zuständig. Dem Kanton steht hier keine Kontrollfunktion zu, er kann in Ausübung seiner Zuständigkeit für Gesundheitsvorsorge und Prävention gemäss § 39 Abs. 2 GG nur unterstützend wirken. In diesem Sinn stellt der Kanton den Gemeinden einen Leitfaden zur Verfügung, der es ihnen erlaubt, ohne grossen personellen und finanziellen Aufwand Testkäufe durchführen zu können. Darüber hinaus erfolgt eine Teilfinanzierung der Testkäufe aus dem Alkoholzehntel. Damit sollen die Massnahmen, welche unter der zurzeit geltenden rechtlichen Gegebenheiten (vgl. dazu Frage 3, 1. Absatz) möglich sind, von den Gemeinden künftig vermehrt ergriffen werden. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass durch regelmässige Testkäufe die Sensibilisierung der Verkaufsstellen und der Bevölkerung verstärkt wird (vgl. dazu Frage 3, 2. Absatz). Die Umfrage bei den Gemeinden, welche im Rahmen des Pilotprojekts „Testkäufe“ durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass diese Form der Unterstützung sehr geschätzt wird. Auch bei Berücksichtigung der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten (vgl. dazu Frage 3) muss sie als ausreichend beurteilt werden.

Frage 3

§ 26 Gastgewerbegesetz regelt den Jugendschutz und verbietet die Abgabe von alkoholischen Getränken. Allerdings fehlt bis anhin sowohl im Kanton Thurgau als auch auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage, welche es dem Kanton und den Gemeinden erlaubt, die Einhaltung des Mindestalters mittels Testkäufen durch Jugendliche zu kontrollieren. In BGE 6B_334/2011 hielt das Bundesgericht fest, die zur Überprüfung der Jugendschutzbestimmungen durchgeführten Testkäufe würden als verdeckte Ermittlung im Sinne des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (AS 2004 1409; aBVE) gelten. Somit sind die Ergebnisse der Testkäufe nicht als Beweise zulässig und strafrechtlich nicht verwertbar. Auch nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) gehören die einfachen Scheinkäufe, wie Alkoholtestkäufe, zu den Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung (Art. 286 ff. StPO). Mit der Revision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) sollte eine Regelung auf nationaler Ebene erfolgen. Nach der Ablehnung der Totalrevision des Alkoholgesetzes am 17. Dezember 2015 erfolgt die Revision nun in zwei Teilschritten. In der zweiten Teilrevision (voraussichtlich 2017-2018) ist vorgesehen, das Thema Testkäufe im Zusammenhang mit dem Jugendschutz wieder aufzugreifen. Neu sollen die Alkoholtestkäufe im Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken (Alkoholhandelsgesetz; AlkHG) eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene erhalten. Das Ziel ist, den Schutz der Jugendlichen zu verbessern und die Wirkung der Testkäufe zu stärken. Daraus ist ersichtlich, dass auf Bundesebene durchaus Bestrebungen im Gange sind, Testkäufe zu „legalisieren“. Dieser politische Prozess braucht jedoch Zeit.

Die Frage, ob eine Sensibilisierung reicht, ist zum aktuellen Zeitpunkt zu bejahen. Sie

bildet einen wichtigen Schritt zur Beachtung der Altersbegrenzung beim Alkoholverkauf an Minderjährige. Die Möglichkeit, die fehlbaren Verkaufsstellen zu büssen, ist aus den erwähnten Gründen nicht gegeben. Unbestritten sind Testkäufe zu Monitoringzwecken erlaubt und auch wirksam. Die Statistik zeigt klar auf, dass in Städten bzw. Kantonen mit regelmässigen Testkäufen die Verkaufszahlen an Minderjährige rasch gesunken sind. Gemäss Medienmitteilung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) vom 20. Juni 2016 betreffend Alkoholttestkäufe 2015 weisen regelmässig getestete Verkaufsstellen deutlich tiefere Verkaufsraten (25,6 %) auf als solche, die zum ersten Mal oder nur sporadisch getestet wurden (39,9 %). Aus diesem Grund erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, wenn das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Blaue Kreuz weiterhin Testkäufe durchführen lässt. Die betroffenen Betriebe werden nach den Testkäufen mit einem Informationsschreiben auf die widerrechtliche Alkoholabgabe sowie auf entsprechendes Schulungsmaterial für das Verkaufspersonal hingewiesen. Bis eine gesetzliche Grundlage geschaffen ist, welche es erlaubt, Strafanzeige gegen die fehlbaren Verkaufsstellen zu stellen, muss die Sensibilisierung zwangsläufig ausreichen.

Frage 4

Es trifft zu, dass die Suchtprävention in der Schule einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Zielgruppe leistet. Jugendliche lernen sowohl die Risiken und Gefahren des Tabak- und übermässigen Alkoholkonsums für ihre Gesundheit einzuschätzen als auch das eigene Konsumverhalten zu reflektieren. Weiter lernen sie, dass sie selber für ihre Gesundheit Verantwortung tragen. Trotzdem ist nicht zu bestreiten, dass auch die Rahmenbedingungen wie etwa die Erhältlichkeit, die Preisgestaltung und Werbung massgeblichen Einfluss auf den Suchtmittelkonsum von Jugendlichen haben. Der Vollzug des Jugendschutzes ist somit ein wichtiges Glied in der Suchtpräventionskette.

Die durchgeführten Testkäufe zeigen nur eine Momentaufnahme in einem bestimmten Bereich des Jugendschutzes. Aus dieser Momentaufnahme ein generell negatives Urteil über das Wirken der Politischen Gemeinden zu fällen, ist nicht korrekt. Mit dem Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung als Träger der Perspektive Thurgau, die von ihnen hälftig finanziert wird, leisten die Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention im Kanton Thurgau. Es mag zutreffen, dass das Thema Jugendschutz nicht bei allen Gemeinden gleich hohe Priorität aufweist. Gerade deshalb ist es von zentraler Bedeutung, jene Gemeinden, welche aktiv sind, zu bestärken und jene, welche dem Jugendschutz bis anhin weniger Beachtung geschenkt haben, zu sensibilisieren und zu unterstützen.

Frage 5

Autorität und Glaubwürdigkeit von Elternhaus und Volksschule im Bereich der Suchtprävention hängen nicht primär von den Aktivitäten der Gemeinden ab. Vielmehr ist es so, dass Eltern, Schulen und Gemeinden dem Bereich Gesundheitsförderung und Prävention im Allgemeinen und dem Jugendschutz im Besonderen unterschiedliche Stellenwerte beimessen. Es ist daher ein weiteres Anliegen von Gesundheitsförderung und Prävention, die Gesellschaft als Ganzes - nicht nur die Gemeinden als Vollzugsbehörden - für das Thema Jugendschutz zu sensibilisieren, Handlungsmöglichkeiten aufzu-

zeigen und Unterstützung anzubieten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach